



Beitragsordnung

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Beitragsordnung einen Jahresbeitrag zu entrichten (§ 4 Absatz 1 Satzung). Der Jahresbeitrag ist einmal jährlich pro Geschäftsjahr (Kalenderjahr) zu zahlen.

Mitgliedsbeiträge ab 01.01.2002

1. Einzelmitglieder (Natürliche Personen)

- Privatpersonen 52 Euro
- freiberuflich Tätige, wie z. B. Rechtsanwälte etc. 103 Euro

2. Mitglieder i.S. des § 5 Abs. 2 der Satzung:

- Bundesländer je Einwohner 0,0018 Euro
- Kommunale Gebietskörperschaften (Landkreise und kreisfreie Städte) je Einwohner 0,0036 Euro
- Kreisangehörige Städte und Gemeinden (nach gesonderter Vereinbarung)
- Überörtliche Träger der Sozialhilfe (höherer Kommunalverband oder Land) zwischen 128 und 1.025 Euro
- Behörden zwischen 52 und 1.025 Euro
- Institutionen der freien Wohlfahrtspflege
 - Bundesebene 614 Euro
 - Landesebene 62 Euro
 - Kreisebene (oder jeweils Entsprechendes) 52 Euro

3. Sonstige Mitglieder wie z.B.:

- Ausbildungsstätten, Fachhochschulen, Hochschulen 62 Euro
- Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegedienstes 52 Euro
- Stiftungen (nach gesonderter Vereinbarung)
- gemeinnützige GmbH's 103 Euro
- Kommunale Unternehmen oder Unternehmen der freien Wohlfahrtspflege 103 EUR
- privatgewerbliche Unternehmen 103 Euro
- sonstige Träger und Organisationen 52 Euro
- Fördermitglieder gemäß § 3 Abs. 4 c (nach gesonderter Vereinbarung)

Diese Beitragsordnung ist durch Beschluss des Hauptausschusses am 23. Oktober 2001 in Frankfurt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Redaktionelle Anpassungen wurden nach Eintragung der Satzung vom 23. April 2007 vorgenommen.